

2023

Dienstvorschriften



Grundwissen des Volkspolizisten

**Die Befugnis der Deutschen
Volkspolizei, Personen in
Gewahrsam zu nehmen**

Chris

www.polizeilada.de

27.02.2023

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnete Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegenstehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.



Grundwissen des Volkspolizisten

Der Volkspolizist im schutzpolizeilichen Dienst

Die Befugnis der Deutschen Volkspolizei, Personen in Gewahrsam zu nehmen

Ministerium des Innern · Publikationsabteilung

Zur Beachtung! Diese Ausarbeitung trägt den Charakter interner Fachliteratur und darf nicht an unberechtigte Personen weitergegeben werden

Verfasser: Oberstleutnant der VP Dozent Dr. Werner Petasch

Redaktionsschluß: 10. Oktober 1972

1. Auflage 1972 – Berlin
Ministerium des Innern – Publikationsabteilung
Lektor: Major der VP Herbert Prautsch
Lekt.-Nr. FL 206/65
Alle Rechte vorbehalten
Gesamtherstellung: Druckerei des Ministeriums des Innern, 102 Berlin
ES 4 B 4 (4 C 3) Vb 1,4
EVP 0,25

Ag 106/140/73

87/11

Inhaltsverzeichnis

1. Bedeutung und Voraussetzungen der Anwendung des Gewahrsams nach § 15 Abs. 1 VP-Gesetz	5
2. Die Durchführung des Gewahrsams von Personen	11
3. Die Dauer des Gewahrsams und die Kostenregelung	14
4. Der Unterschied zwischen dem Gewahrsam von Personen, der Zuführung und polizeilichen Maßnahmen der Hilfeleistung ..	15
5. Hinweise für das taktische Verhalten bei der Anwendung des Gewahrsams	16
Anlagen	19

www.polizeilada.de

1. Bedeutung und Voraussetzungen der Anwendung des Gewahrsams nach § 15 Abs. 1 VP-Gesetz

Der Gewahrsam ist Bestandteil der Befugnisse der Deutschen Volkspolizei zur Lösung ihrer Aufgaben. Er trägt dazu bei, das sozialistische Recht konsequent durchzusetzen.

Wie bei der Wahrnehmung aller anderen Befugnisse muß der Volkspolizist auch bei der Anwendung des Gewahrsams stets nach den Grundsätzen des VP-Gesetzes handeln, wie sie im Lehrheft B 3/1 zum „Grundwissen des Volkspolizisten“¹ ausführlich erläutert wurden.

Gesetzlich zulässig ist der Gewahrsam dann, wenn diese Befugnis entsprechend den im § 15 Absatz 1 VP-Gesetz festgelegten Voraussetzungen angewandt wird.

Der Volkspolizist muß somit aus der Beurteilung des Sachverhaltes und der gründlichen Kenntnis der dafür zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen erkennen, daß er die Gewahrsamsbefugnis unter den gegebenen Voraussetzungen wahrzunehmen hat. (Dazu ist die entsprechende dienstliche Weisung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zu beachten.)

Unumgänglich ist der Gewahrsam immer dann, wenn nur dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden kann. Der Gewahrsam ist also nicht unumgänglich, wenn die zu erfüllende polizeiliche Aufgabe auch ohne diesen Eingriff in die Rechte von Personen zu lösen ist. Deshalb wird im § 15 Absatz 1 VP-Gesetz ausdrücklich hervorgehoben, eine Person nur dann in Gewahrsam zu nehmen, „sofern nicht auf andere Weise die Gefahr oder Störung beseitigt werden kann“.

Die Voraussetzungen für den Gewahrsam von Personen sowie die zulässige Dauer und die Auferlegung von daraus entstehenden Kosten sind im § 15 VP-Gesetz geregelt.

In dieser Gesetzesnorm sind für den Gewahrsam von Personen zwei Voraussetzungen festgelegt. Sie müssen nicht gemeinsam vorliegen.

Erste Voraussetzung:

„Wird die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch Personen erheblich gefährdet oder gestört, können diese, insbesondere

¹ „Grundwissen des Volkspolizisten“, Lehrheft B 3/1 „Grundsätze für die Wahrnehmung der Befugnisse der Deutschen Volkspolizei“

wenn das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet wird, in Gewahrsam genommen werden, sofern nicht auf andere Weise die Gefahr oder Störung beseitigt werden kann.“ (§ 15 Abs. 1 Satz 1 VP-Gesetz, siehe auch Anlage 1.)

Dementsprechend ist vor allem darauf zu achten, daß die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdet oder gestört sein muß. Die Festlegung,

insbesondere wenn das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet wird,

orientiert auf den wesentlichen Inhalt des Begriffes „Erheblichkeit“. Darunter fallen alle Handlungen, die objektiv geeignet sind, Leben oder Gesundheit von Personen zu gefährden, unabhängig davon, ob dies der Person bewußt ist oder nicht. Das Merkmal „Erheblichkeit“ kann aber auch beispielsweise durch Handlungen, die rowdyhafte Züge tragen, begründet sein, ohne daß diese bereits die Schwere der Straftat Rowdytum (§ 215 StGB) erreicht haben. (Ist der Tatbestand des § 215 StGB erfüllt und liegen die Voraussetzungen des § 125 StPO vor, hat eine vorläufige Festnahme zu erfolgen.) Auch eine andauernde Störung der Nachtruhe der Bürger durch Personen, die beispielsweise durch lautes Rufen und Johlen hervorgerufen wird, stellt eine „erhebliche Störung“ der öffentlichen Ordnung dar.

Eine entsprechende Einschätzung, ob eine bestimmte Handlungsweise eine erheblich gefährdende oder störende Wirkung hat oder nicht, kann nur auf Grund der konkreten Situation getroffen werden und verlangt vom einschreitenden Volkspolizisten ein selbständiges Entscheiden. Liegt eine erhebliche Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vor, können Personen jedoch nur dann in Gewahrsam genommen werden, **wenn nur durch diese Maßnahme** die gefährdende oder störende Handlung beseitigt werden kann. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn wiederholten Forderungen und Hinweisen der Volkspolizei, das gefährdende oder störende Verhalten sofort einzustellen, nicht nachgekommen wird. Der Gewahrsam nach § 15 Abs. 1 Satz 1 VP-Gesetz dient somit stets dazu, eine gefährdende oder störende Handlung zu unterbinden, die ohne diese Maßnahme sonst andauern würde.

Beispiele:

- Der Ehemann schlägt in der Wohnung mit seinen Fäusten auf seine Frau und auf sein Kind ein. Der Aufforderung von Hausbewohnern und einer hinzugerufenen Streife der Schutzpolizei, Ruhe zu geben und seine brutale Handlungsweise zu unterlassen, kommt er nicht nach.

In einem solchen Falle ist zumindest die Gesundheit dieser Personen gefährdet. Es liegt eine erhebliche Störung der öffentlichen

Ordnung und Sicherheit vor. Auf andere Weise als durch Anwendung des Gewahrsams kann die Gefahr für Frau und Kind nicht beseitigt werden. Der Gewahrsam ist daher gesetzlich begründet. Durch diese Maßnahme wird eine mögliche Straftat verhindert bzw. eine bereits eingetretene unterbunden.

- Zwischen zwei Männern kommt es zu einem Streitgespräch, in dessen Verlauf der Bürger K. den S. mit einem Stock angreift und ihn dabei so ernsthaft verletzt, daß er in ein Krankenhaus eingeliefert werden muß. Mit einer Störung wichtiger körperlicher Funktionen muß gerechnet werden.

Kurze Zeit später wird K. auf Grund von Hinweisen von Bürgern durch eine Streife der Schutzpolizei ergriffen. Durch ihn ist die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gestört worden. Es wurde vorsätzlich die Gesundheit eines Menschen geschädigt. Eventuell bestand sogar Tötungsabsicht.

K. kann jedoch nicht in Gewahrsam genommen werden. Die erhebliche Störung hält nicht mehr an und wird auch nicht fortgesetzt. Sie kann durch einen Gewahrsam nicht mehr unterbunden werden, da sie bereits beendet ist.

Im gegebenen Falle liegt eine Straftat vor. K. ist vorläufig festzunehmen (§ 125 StPO). Es ist jedoch möglich, den K., wenn dies zeitweilig erforderlich ist, nach Entscheidung des Leiters der Abteilung Kriminalpolizei in einem Gewahrsamsraum unterzubringen. Diese Unterbringung ist nicht gleichzusetzen mit einem Gewahrsam nach § 15 Abs. 1 Satz 1 VP-Gesetz.

- Eine ältere Frau wird gegen 22.00 Uhr in einer Parkanlage auf dem Wege zu ihrer Wohnung durch Jugendliche belästigt. Die von einem hinzukommenden Bürger benachrichtigte Streife der Schutzpolizei trifft jedoch die Jugendlichen nicht mehr an. Da die Frau sich fürchtet, allein nach Hause zu gehen, möchte sie vom Revier aus ihre Tochter anrufen, um sich von ihr abholen zu lassen. Bis dahin möchte sie sich im Revier aufhalten. Die Volkspolizisten geben dieser Bitte statt.

Hier liegt kein Gewahrsam vor, da die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 VP-Gesetz nicht gegeben sind. Es handelt sich vielmehr um eine Hilfeleistung der Volkspolizei.

Auch betrunkene Personen können in Gewahrsam genommen werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß sie in diesem Zustand die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährden oder stören und eine Begleitung in ihre Wohnung nicht möglich ist. Das heißt, es gibt keine weitere Möglichkeit, die Störung zu beseitigen.

Solche Personen dürfen jedoch nicht in Gewahrsam genommen werden, wenn sie in ihre Wohnung begleitet werden können. Dabei ist zu beachten, daß eine betrunkene Person aus Gründen

der Sicherheit nicht allein in der Wohnung zurückgelassen werden darf. In einem derartigen Falle ist sie in einem Gewahrsamsraum unterzubringen.

Erhebliche Störungen durch betrunkene Personen können beispielsweise sein:

Verursachung von starkem ruhestörendem Lärm zur Nachtzeit, Störungen des Straßenbahn- oder Eisenbahnverkehrs, das Hervorrufen von Gefährdungen für Leben und Gesundheit anderer Personen, Selbstgefährdungen, fortdauernde Belästigungen anderer, Verletzung des Anstandes oder der menschlichen Würde in der Öffentlichkeit in erheblichem Maße.

Aber auch in diesen Fällen hat der Volkspolizist zu fordern (soweit das in der gegebenen Situation überhaupt möglich ist), daß weitere störende Handlungen durch den oder die Betrunkenen unterlassen werden. Wird einer solchen Forderung nachgekommen, liegen keine Voraussetzungen für einen Gewahrsam vor. Ist jedoch zu befürchten, daß der Betrunkene seine störenden Handlungen fortsetzen wird, ist er in seine Wohnung zu begleiten, oder, wenn dies nicht möglich ist, in Gewahrsam zu nehmen.

Diese Personen können auch – sofern eine solche Möglichkeit gegeben ist – auf dem Wege zur Wohnung beispielsweise der Ehefrau, dem Vater, Arbeitskollegen u. a. anvertraut werden, wenn eine ordnungsgemäße Aufsicht gewährleistet ist und somit keine weiteren störenden Handlungen eintreten können. Eine weitere Begleitung durch den Volkspolizisten ist dann nicht erforderlich. Eine Unterbringung bei Verwandten oder Bekannten kann im gegebenen Falle ebenfalls in Betracht gezogen werden.

Werden betrunkene Personen mit einer sichtbaren körperlichen Verletzung hilflos aufgefunden (ein Betrunkenener liegt z. B. auf dem Gehweg und hat, offensichtlich durch den Sturz, eine Kopfverletzung davongetragen) oder ist bei ihnen den Umständen nach eine Verletzung innerer Organe oder eine Alkoholvergiftung anzunehmen, sind sie nicht in Gewahrsam zu nehmen. Entsprechend der ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch, § 1 Absatz 1, sind sie einer medizinischen Behandlungsstelle zu übergeben (siehe auch Anlage 2). Diese Maßnahme ist keine Zuführung. Für den Transport hat der Volkspolizist über Notruf 115 ein Rettungsfahrzeug anzufordern. Steht kein Fahrzeug des Gesundheitswesens zur Verfügung, ist auf schnellstem Wege der Diensthabende der nächsten VP-Dienststelle zu benachrichtigen. Ist weder ein Fahrzeug des Gesundheitswesens, noch der Volkspolizei oder der Feuerwehr in Kürze verfügbar, kann in Ausnahmefällen auch ein

anderes Fahrzeug zur Unterstützung in Anspruch genommen werden (vgl. dazu § 11 Absatz 4 VP-Gesetz, erläutert in „Grundwissen des Volkspolizisten“, Lehrheft B 3/2).

Werden betrunkene Personen in Gewahrsam genommen, ist es im Zweifelsfalle ratsam, vor ihrer Unterbringung in einem Gewahrsamsraum einen Arzt zu konsultieren, damit eine sachliche Einschätzung darüber erfolgen kann, ob eine Verletzung innerer Organe oder eine Alkoholvergiftung anzunehmen ist.

Beispiele für erhebliche Störungen durch betrunkene Personen:

- Ein 20jähriger Mann belästigt im Zustande der Trunkenheit fortwährend Straßenpassanten und gefährdet den öffentlichen Straßenverkehr, indem er Bürger zwingt, vom Fahrrad abzusteigen. Zeitweise stellt er sich auf eine Kreuzung, um den Straßenverkehr zu regeln. Der Forderung eines Streifenführers, sofort diese Handlung zu unterlassen, kommt er nicht nach. Die Feststellung seiner Personalien ergibt, daß er in einem 50 km entfernt gelegenen Ort wohnt. Soweit aus seinen Antworten zu entnehmen ist, will er in den Abendstunden mit der Eisenbahn nach Hause fahren.

Dieser Bürger stört die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich, da er Leben und Gesundheit von Verkehrsteilnehmern und sich selbst gefährdet sowie den Straßenverkehr stört. Es ist keine Gewähr gegeben, daß er dieses unrechtmäßige Handeln unterläßt. Eine Begleitung in seine Wohnung ist nicht möglich, da er außerhalb wohnt. Seine störenden Handlungen können nur dadurch unterbunden werden, daß er in Gewahrsam genommen wird.

- Ein 55jähriger Bürger liegt bei Minustemperaturen betrunken auf einer Parkbank und schläft. Eine Streife der Schutzpolizei kann nach Durchsuchung der Kleidung dieser Person den Personalausweis auffinden und somit die Wohnung des Betroffenen feststellen. Sie befindet sich etwa einen Kilometer von dieser Stelle entfernt.

In diesem Falle liegt eine erhebliche Gefährdung für den Betrunkenen vor. Es besteht die Möglichkeit des Erfrierens. Damit ist eine lebensgefährdende Lage gegeben. Die Volkspolizisten sind verpflichtet, entsprechend ihrer Aufgabenstellung nach § 7 Absatz 1 Buchstabe b) VP-Gesetz zu handeln.

Soweit keine Verletzung innerer Organe oder eine Alkoholvergiftung anzunehmen ist, ist diese Person in die Wohnung zu begleiten bzw. zu transportieren. Die Art des Transportes richtet sich nach den gegebenen Möglichkeiten (siehe Seite 8 dieses Lehrheftes).

Ein Gewahrsam ist nicht möglich, da diese Gefahr auf andere Weise (durch Hinbringen in die Wohnung) beseitigt werden kann. Es handelt sich hier um eine Hilfeleistung durch die Volkspolizei. Als Rechtsgrundlage bei Gewahrsam von betrunkenen Personen ist § 1 Abs. 3 der ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über

die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch² nicht mehr anzuwenden. Das Anliegen dieser Bestimmung wird vom § 15 Abs. 1 Satz 1 VP-Gesetz mit erfaßt.

Zweite Voraussetzung

„In Gewahrsam können auch Personen genommen werden, die aus Einrichtungen entwichen sind, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden.“ (§ 15 Abs. 1 Satz 2 VP-Gesetz, siehe auch Anlage 1.)

Hierbei kann es sich um Personen handeln, die z. B. aus Einrichtungen der Jugendhilfe oder aus stationären Einrichtungen für psychisch Kranke und aus anderen, in die sie zwangsweise eingewiesen wurden, entwichen sind.

Der Gewahrsam dient in diesen Fällen dazu, diese Personen davor zu bewahren, daß sie nach ihrem Entweichen Schaden für den einzelnen oder die Gesellschaft anrichten bzw. sich selbst gefährden. Gleichzeitig ist es erforderlich, die sichere Unterbringung bis zur Zurückführung zu gewährleisten. Dabei ist zu beachten, daß die Übergabe an die entsprechende Einrichtung unverzüglich zu erfolgen hat. Entwichene Jugendliche sind einem Durchgangsheim bzw. einer Durchgangsstation der Organe der Jugendhilfe zu übergeben, soweit ihre Übergabe an die Einrichtung, aus der sie entwichen sind, nicht möglich ist.

Aus Strafverfolgungseinrichtungen entwichene Personen fallen nicht unter die Voraussetzung des § 15 Absatz 1 Satz 2 VP-Gesetz.

Beispiele:

- Die Volkspolizei wird verständigt, daß aus einem Krankenhaus eine geisteskranke Person, die eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellt, entwichen ist und sich vermutlich im Stadtteil B. aufhält. Eine Streife der Schutzpolizei kann diese Person auf Grund von Hinweisen aus der Bevölkerung stellen, als sie gerade eine Straßenbahn besteigen will.

In diesem Falle liegen die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 2 VP-Gesetz vor. Diese Person ist in Gewahrsam zu nehmen.

- Ein Bürger leidet an Epilepsie, bekommt Krämpfe, stürzt und windet sich auf dem Fußwege.

Diese Person kann nicht in Gewahrsam genommen werden, da die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 VP-Gesetz nicht vorliegen. Auch die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 Satz 1 VP-Gesetz sind nicht gegeben. Unzweifelhaft liegt eine erhebliche Gefährdung

² 1. DB zur VO über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch vom 23. September 1962 (GBl. II S. 684, Gesetzessammlung für die DVP – E 9/2)

dieser Person vor, die sich auch auf die öffentliche Ordnung auswirkt. Sie muß daher sofort beseitigt werden! Das kann jedoch durch andere Maßnahmen erfolgen. Die betreffende Person kann z. B. zu einem Arzt, in eine Wohnung oder einen Hausflur gebracht werden bis der Anfall überwunden ist.

Dem Wesen nach handelt es sich hier um eine Hilfeleistung für einen Kranken. In derartigen Fällen ist ein Gewahrsam nicht möglich.

2. Die Durchführung des Gewahrsams von Personen

Die Durchführung des Gewahrsams ist eine Maßnahme, die in das Recht der persönlichen Freiheit einer Person eingreift. Ausgehend von dem in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Art. 30 Absatz 2, festgelegten Grundsatz, sind deshalb die Voraussetzungen, wie sie im Abschnitt 1 dieses Lehrheftes dargelegt wurden, genau zu beachten.

Gewahrsam bedeutet, daß sich eine Person bei Vorliegen der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen vorübergehend unter polizeilicher Kontrolle befindet und während dieser Zeit an polizeiliche Weisungen gebunden ist. Der Gewahrsam darf die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten. Er beginnt mit der Mitteilung dieser Maßnahme durch den VP-Angehörigen an den Betreffenden unter Angabe des Grundes. Die Mitteilung könnte folgendermaßen lauten:

„Ich nehme Sie in Gewahrsam, weil Sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich durch Ihre Handlungen stören und Sie alle die von mir zur Beseitigung der Störung angewiesenen Maßnahmen nicht befolgt haben.“

In bestimmten Fällen muß der Gewahrsam auch ohne eine solche ausdrückliche Mitteilung durchgeführt werden. Das geschieht in der Regel dann, wenn die Person nicht mehr erfassen kann, warum die Volkspolizei den Gewahrsam durchführen muß.

Mit Beginn des Gewahrsams trägt der VP-Angehörige die Verantwortung für die Person, insbesondere für deren Schutz und die Verhinderung von Flucht- und Befreiungsversuchen.

Der zum Gewahrsamsraum einer Dienststelle der Volkspolizei oder einem anderen geeigneten Ort zurückzulegende Weg ist Bestandteil des Gewahrsams. Das Verbringen der Person zur Dienststelle ist in

diesem Falle keine Zuführung im Sinne des § 12 Abs. 2 VP-Gesetz. Diese ist an ganz andere Voraussetzungen gebunden.³

Der Gewahrsam kann

- am Ort der Handlung oder an anderen geeigneten Orten oder
- durch Unterbringung in Gewahrsamsräumen der Volkspolizei erfolgen (siehe auch Anlage 3).

Der Gewahrsam am Ort der Handlung oder an anderen geeigneten Orten kann beispielsweise in Form einer unmittelbaren Beaufsichtigung durch Angehörige der Volkspolizei, in einem Fahrzeug, im Dienstzimmer des Abschnittsbevollmächtigten oder in anderen geeigneten und abschließbaren Räumen erfolgen. Die jeweils zu wählende Form ist abhängig von den Umständen am Ort der Handlung, beispielsweise dem Grad der Störung, dem Verhalten der Person sowie den gegebenen Möglichkeiten.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß weibliche und männliche Personen nicht gleichzeitig in einem Gewahrsamsraum untergebracht werden dürfen.

Aus der Darlegung der verschiedenen möglichen Formen folgt, daß es nicht notwendig ist, den Gewahrsam in jedem Falle durch Unterbringung in einem Gewahrsamsraum einer Dienststelle der Volkspolizei vorzunehmen. Es ist deshalb nicht richtig, den Gewahrsam von Personen in jedem Falle mit der Unterbringung von Personen in Gewahrsamsräumen gleichzusetzen. Gewahrsam kann, muß aber nicht durch Unterbringung in Gewahrsamsräumen erfolgen. Ob Gewahrsam vorliegt oder nicht, bestimmt sich ausschließlich nach den dafür bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen, nicht aber nach der räumlichen Unterbringung der betreffenden Person.

In einem Gewahrsamsraum können beispielsweise auch Personen untergebracht werden, die vorläufig festgenommen oder verhaftet worden sind, soweit eine derartige Unterbringung zeitweilig erforderlich wird oder wenn eine Einlieferung in eine Vollzugseinrichtung des Strafvollzuges nicht sofort erfolgen kann. Dazu ist die Entscheidung des Leiters der Abteilung Kriminalpolizei erforderlich.

In einem Gewahrsamsraum können weiterhin zeitweilig solche Personen untergebracht werden, die rechtskräftig zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt sind und auf Ersuchen einer Strafvollzugseinrichtung zwangsweise eingeliefert werden und nicht sofort durch sie übernommen werden können. Nicht zulässig ist es, Strafen mit Freiheitsentzug (Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Arbeitserziehung) in Gewahrsamsräumen zu vollziehen.

³ Vgl. dazu „Grundwissen des Volkspolizisten“, Lehrheft B 3/3 „Die Personalienfeststellung und die Zuführung von Personen zur Klärung eines Sachverhaltes“

In den oben genannten Fällen handelt es sich nicht um Gewahrsam nach den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VP-Gesetz.

Daraus ergibt sich: Wird eine Person zum Beispiel vorläufig festgenommen und muß sie zeitweilig in einem Gewahrsamsraum untergebracht werden, stellt diese Maßnahme keinen Gewahrsam nach § 15 Abs. 1 VP-Gesetz dar, sondern bleibt eine vorläufige Festnahme. Im Protokoll muß dazu ausdrücklich vermerkt werden, daß es sich hier um eine vorläufige Festnahme handelt (Vordruck S 8, siehe Anlage 5).

Ähnlich verhält es sich in folgendem Falle: Ein Bürger wird zugeführt (§ 95 Absatz 2 StPO), weil er im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben. Zur Klärung des Sachverhaltes muß er sich eine bestimmte Zeit auf der Dienststelle aufhalten. Das stellt ebenfalls keinen Gewahrsam dar.

Ergibt sich bei der Befragung der Person, daß sie eine Straftat begangen hat, kann es erforderlich sein, daß eine vorläufige Festnahme angeordnet werden muß (§ 125 StPO). Ist diese Maßnahme erforderlich, kann nach Entscheidung des Leiters der Abteilung Kriminalpolizei eine zeitweilige Unterbringung in einem Gewahrsamsraum erfolgen. Aber auch dies ist nicht gleichbedeutend mit dem Gewahrsam nach § 15 Abs. 1 VP-Gesetz.

Die „ersatzweise“ Anwendung des Gewahrsams für eine gesetzlich gebotene andere Maßnahme ist unzulässig und mit der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht vereinbar.

Zur Entscheidung über die Anordnung des Gewahrsams sind die Leiter der Dienststellen der Volkspolizei oder die von ihnen Beauftragten sowie die Volkspolizisten in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben befugt. Bei einer Entscheidung durch letztere ist die Anordnung über die Durchführung des Gewahrsams unverzüglich durch den Leiter der Dienststelle zu bestätigen.

Über jedes Gewahrsam von Personen ist ein Protokoll (Vordruck S 8) auszufüllen, unabhängig davon, ob der Betreffende in einem Gewahrsamsraum untergebracht worden ist oder nicht (siehe Anlage 5).

Einzelheiten über die Behandlung, Betreuung und Bewachung von Personen, die in Gewahrsam genommen wurden, sind der entsprechenden dienstlichen Weisung zu entnehmen.

3. Die Dauer des Gewahrsams und die Kostenregelung

„Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist. Er darf die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten.“ (§ 15 Abs. 2 VP-Gesetz.)

Der Gewahrsam ist eine befristete Maßnahme. Er soll so schnell wie möglich beendet werden. Deshalb ist ständig zu prüfen, ob der Grund, der dazu führte, noch vorliegt. Die Person ist aus dem Gewahrsam zu entlassen, wenn zu erwarten ist, daß sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit danach nicht mehr gefährdet oder stört.

Ein nach § 15 Abs. 1 Satz 2 VP-Gesetz veranlaßter Gewahrsam ist aufzuheben, wenn die betreffende Person der Einrichtung, aus der sie entwichen ist, bzw. dem Durchgangsheim oder der Durchgangsstation der Organe der Jugendhilfe übergeben werden kann.

Wurde eine Person im Zustande der Trunkenheit bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 VP-Gesetz in Gewahrsam genommen, ist sie – sofern diese Möglichkeit besteht – ihren Angehörigen zu übergeben. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß keine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eintreten kann.

Der Gewahrsam eines Betrunkenen ist auch unverzüglich wieder aufzuheben, wenn er beispielsweise kurz nach der Anordnung des Gewahrsams von Angehörigen mit einem Kraftfahrzeug abgeholt wird oder sie auf andere Weise die Gewähr dafür bieten, daß er sicher nach Hause geleitet wird. In solchen Fällen ist es nicht statthaft, die Ausnüchterung abzuwarten, denn ein Betrunkener wird nicht deshalb in Gewahrsam genommen, weil er Alkohol zu sich genommen hat, sondern weil er in diesem Zustand die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdet oder stört und ohne diese Maßnahme weiter gefährden oder stören würde.

„Den in Gewahrsam genommenen Personen können die dadurch entstandenen Kosten auferlegt werden.“ (§ 15 Abs. 3 VP-Gesetz.)

Die Berechnung der Kosten erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Weisung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei. Über die Auferlegung der Kosten entscheidet der Leiter des Volkspolizei-Kreisamtes bzw. des Transportpolizei-Amtes oder der von ihm Beauftragte.

4. Der Unterschied zwischen dem Gewahrsam von Personen, der Zuführung und polizeilichen Maßnahmen der Hilfeleistung

Der Gewahrsam nach § 15 Absatz 1 Satz 1 VP-Gesetz setzt voraus, daß die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch Personen erheblich gefährdet oder gestört wird. Diese Maßnahme wird angewandt, wenn den Forderungen der Volkspolizei nicht nachgekommen wird und die störenden Handlungen nicht auf andere Weise beseitigt werden können. Es geht somit um die Unterbindung bzw. Beseitigung einer Gefährdung oder Störung, die ohne die Gewahrsamsnahme der betreffenden Person andauern würde.

Bei der Zuführung nach § 12 Absatz 2 VP-Gesetz geht es nicht um die Unterbindung bzw. Beseitigung einer gefährdenden oder störenden Handlung. Sie kann vielmehr nur erfolgen, wenn die Personen nicht an Ort und Stelle zweifelsfrei festgestellt werden können oder sie zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes unumgänglich wird. (Vergleiche demgegenüber die Zuführung nach § 95 Abs. 2 StPO, siehe Seite 13 dieses Lehrheftes.)

Zum Beispiel

- In den Nachtstunden stellt eine Streife der Schutzpolizei einen Bürger fest, der durch fortgesetztes lautes Rufen und Schimpfen sowie durch Trommeln mit den Fäusten an eine Haustür die Nachtruhe der Bürger stört. Der wiederholten Forderung der Volkspolizisten, das Lärmen einzustellen, kommt er nicht nach.

Es handelt sich um eine erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung. Sie würde andauern, wenn nicht die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung getroffen würden.

Diese Person ist in Gewahrsam zu nehmen, weil die Störung auf andere Weise nicht mehr zu beseitigen ist.

Der Gewahrsam kann in diesem Falle sehr kurzfristig sein. Er ist zu beenden, wenn es offensichtlich wird, daß sich der Bürger wieder beruhigt hat. Kommt jedoch diese Person der Aufforderung der Volkspolizisten nach und unterläßt den ruhestörenden Lärm, ist sie nicht in Gewahrsam zu nehmen. Die Störung ist beendet.

Für seine Handlungsweise kann er wegen ruhestörenden Lärms mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt werden. (§ 4 Abs. 1 OWVO.)

Der Betreffende ist auf Grund der Intensität des Lärms und der damit verbundenen Störung der Nachtruhe der Bürger zur Verantwortung zu ziehen. Es ist deshalb eine Mitteilung über eine Ordnungswidrigkeit (Vordruck S 15) auszufertigen.⁴ Trägt der Bürger keinen Personalausweis bei sich und kann er sich auch nicht anderweitig glaubhaft legitimieren – den VP-Angehörigen ist er ebenfalls unbekannt –, muß eine Zuführung erfolgen, weil die Personalien nicht an Ort und Stelle zweifelsfrei festgestellt werden können. (§ 12 Absatz 2 Satz 1 VP-Gesetz.)

Der Gewahrsam ist ferner von **Hilfeleistungen** zu unterscheiden, die von VP-Angehörigen in Erfüllung ihrer Pflichten getätigt werden, Bürger durch Rat und Tat zu unterstützen. (§ 3 Abs. 1 VP-Gesetz.) Das kann beispielsweise möglich sein, wenn sich Kinder verlaufen haben und ihre Eltern suchen oder psychisch kranke Personen vorübergehend zur Dienststelle gebracht werden müssen, weil sie den Weg zur Wohnung nicht mehr finden und dort verbleiben, bis sie abgeholt werden.

Solche Hilfeleistungen sind oftmals mit dem Aufenthalt der Betreffenden in den Räumen einer Dienststelle verbunden. Das ist kein Gewahrsam. Die Bürger ersuchen bei der Volkspolizei selbst um Schutz. Die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 VP-Gesetz liegen in solchen Fällen nicht vor.

5. Hinweise für das taktische Verhalten bei der Anwendung des Gewahrsams

Bevor der Volkspolizist einen Gewahrsam anordnet, hat er stets zu prüfen, ob dafür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Für die Anordnung des Gewahrsams besteht z. B. kein Grund, wenn die betreffende Person der Forderung des Volkspolizisten nachkommt, die gefährdende oder störende Handlung einzustellen. Der Gewahrsam wäre beispielsweise auch dann unbegründet, wenn der Volkspolizist die Möglichkeit hat, einen betrunkenen Ruhestörer durch andere in der Nähe befindliche Personen (Bekannte oder Angehörige) zur Einstellung seiner Handlungen zu veranlassen oder ihn nach Hause zu begleiten. Gelingt es dem Volkspolizisten nicht, die Gefahr oder Störung auf andere Weise zu beseitigen, muß er die

⁴ Siehe dazu „Grundwissen des Volkspolizisten“, Lehrheft B 4/4 „Das Ordnungstrafverfahren und das vereinfachte Verfahren zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten“, S. 39

Erfüllung dieser Aufgabe durch Anwendung der Gewahrsamsbefugnis gewährleisten.

Auch hier hat der Volkspolizist beim Einschreiten seinen Namen und Dienstgrad und den Grund des Einschreitens zu nennen, sofern er es nicht mit betrunkenen oder renitenten Personen zu tun hat bzw. es sich um Situationen handelt, in denen ein schnelles Handeln geboten ist. Dem Betroffenen ist zu sagen, daß er sich ab sofort in polizeilichem Gewahrsam befindet. Korrekt und bestimmt ist er aufzufordern, dieser polizeilichen Maßnahme nachzukommen. Versuche anderer Personen, den in Gewahrsam Genommenen anzugreifen oder zu belästigen oder die Maßnahmen des Volkspolizisten zu verhindern, sind energisch zu unterbinden.

Gegen derartige Anzeichen hat der Volkspolizist mit aller Bestimmtheit durch klar verständliche Forderungen aufzutreten. Unmißverständlich hat er die betreffenden Personen auf die möglichen Folgen solcher Handlungen hinzuweisen, die beispielsweise darin bestehen, daß sie selbst in Gewahrsam genommen werden können.

Wird die durch den Volkspolizisten ausgesprochene Maßnahme behindert oder nicht befolgt (beispielsweise an den von ihm angegebenen Ort mitzukommen), hat er sie durchzusetzen. Das kann durch körperliche Einwirkung – auch mit Hilfsmitteln – nach den im § 16 Abs. 2 VP-Gesetz festgelegten Voraussetzungen und der dazu erlassenen Weisung erfolgen.⁵

Zur Durchsetzung des Gewahrsams ist es nicht statthaft, die Anwendung der Schußwaffe durch Worte, Zielen oder Richten der Schußwaffe gegenüber der betreffenden Person anzudrohen.

Werden die störenden Handlungen durch Jugendliche begangen, ist genauso konsequent, höflich und korrekt wie bei Erwachsenen aufzutreten. Sie müssen verspüren, daß sie der polizeilichen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten haben. Gleichzeitig sollen sie erkennen, daß sie von der Volkspolizei nicht minder geachtet werden als Erwachsene.

Auch bei Betrunkenen ist höflich und bestimmt aufzutreten und deren Würde nicht wegen ihres Zustandes zu verletzen. Überflüssige Diskussionen sind nicht zu führen.⁶

Der Volkspolizist hat zu beachten, daß der Person mit **Beginn** des Gewahrsams der Personalausweis und andere Dokumente abzuver-

⁵ Siehe dazu „Grundwissen des Volkspolizisten“, Lehrheft B 3/6 „Die Bestimmungen über die Durchsetzung von Maßnahmen sowie über Entschädigung und Rechtsmittel im Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei“

⁶ Vgl. zum taktischen Verhalten die ausführlichen Darlegungen im „Grundwissen des Volkspolizisten“, Lehrhefte B 1/1, B 1/2, B 1/3 und B 1/4

langen bzw. abzunehmen sind. Sie sind nach Waffen oder Sachen, durch die sie sich oder andere gefährden können, zu kontrollieren.

Müssen Personen in Gewahrsamsräumen der Volkspolizei untergebracht werden, sind ihnen aus Gründen der Sicherheit Gegenstände, Wertsachen und Bargeld für die Dauer der Unterbringung abzuverlangen bzw. abzunehmen. Bei den Gegenständen wird es sich vor allem um Werkzeuge, Messer, Feuerzeuge und Zündhölzer handeln, d. h. solche Sachen, die zum Ausbruch oder zur Selbstgefährdung benutzt werden können.

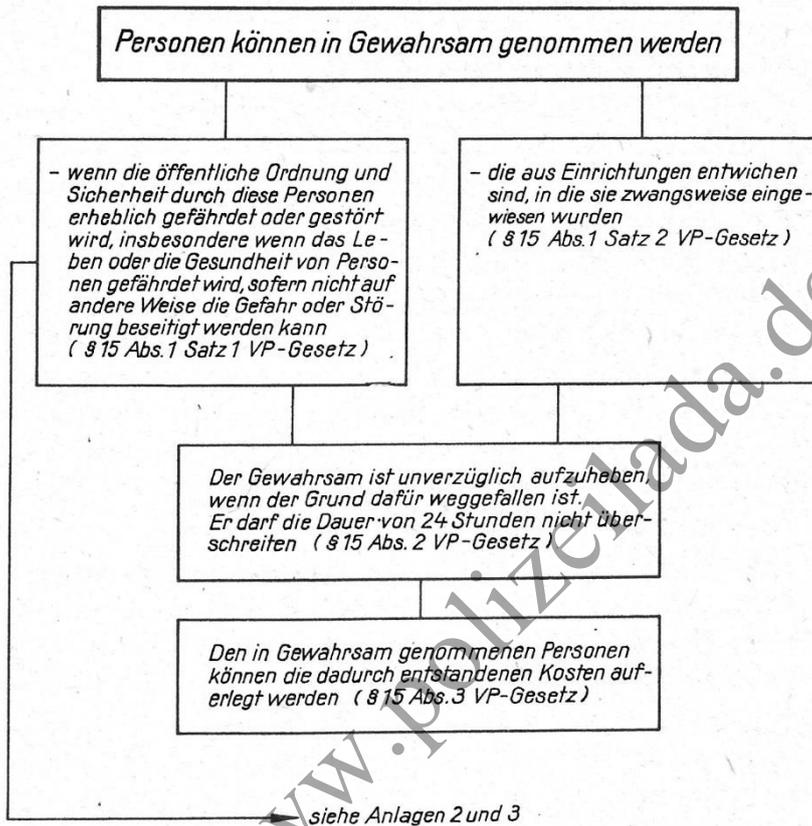
Abschließend sei noch auf eine besondere Art von Gewahrsam hingewiesen:

Entsprechend der Verordnung über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Dezember 1956⁷ ist Ausweisungsgewahrsam möglich. Die Entscheidungsbefugnis über die Anordnung dazu ist in einer entsprechenden dienstlichen Weisung festgelegt. Sie bleibt einem bestimmten Personenkreis vorbehalten und fällt nicht in die Zuständigkeit des einzelnen Wachtmeisters. Dieser Gewahrsam ist zudem nur in wenigen Ausnahmefällen erforderlich (Anlage 4).

⁷ GBl. I 1957 S. 1, Gesetzessammlung für die DVP – H 6

Anlage 1

Gewahrsam nach § 15 VP-Gesetz



Anlage 2

Personen im Zustand der Trunkenheit können nur dann in Gewahrsam genommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 VP-Gesetz vorliegen und sie nicht in ihre Wohnung begleitet werden können.

Beachte:

Personen im Zustand der Trunkenheit dürfen nicht in Gewahrsam genommen werden, wenn sie mit einer sichtbaren körperlichen Verletzung hilflos aufgefunden werden oder bei denen den Umständen nach eine Verletzung innerer Organe oder eine Alkoholvergiftung anzunehmen ist. Sie sind gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch vom 23. September 1962 (§ 1 Abs. 1) einer medizinischen Behandlungsstelle zu übergeben.

Personen, die im Zustand der Trunkenheit entsprechend den genannten Voraussetzungen in Gewahrsam genommen werden müssen, sind die Kosten für den Transport und die Beseitigung von Verunreinigungen entsprechend der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch vom 23. September 1962 (§ 3) zu berechnen.

Dienstvorschriften

Übergabebestätigung

übergeben: übernommen:
Zeit, Datum, Name, Dienstgrad Zeit, Datum, Name, Dienstgrad

übergeben: übernommen:
Zeit, Datum, Name, Dienstgrad Zeit, Datum, Name, Dienstgrad

übergeben: übernommen:
Zeit, Datum, Name, Dienstgrad Zeit, Datum, Name, Dienstgrad

Die Bearbeitung erfolgt durch

.....
Name, Dienstgrad, Abteilung

Der/Die in Gewahrsam Genommene / ~~im Gewahrsamerraum Unter-~~
~~gebracht~~*)

ist zu entlassen / ~~in die UHA/StVA zu überführen. *)~~

Begründung: *Die Gründe für den Gewahrsam sind weggefallen*

Hoffmann, Ltjn. d. VP
.....
Unterschrift, Dienstgrad

Der/Die-Obengenannte wurde am *15. 05. 1972* *18 45* Uhr,

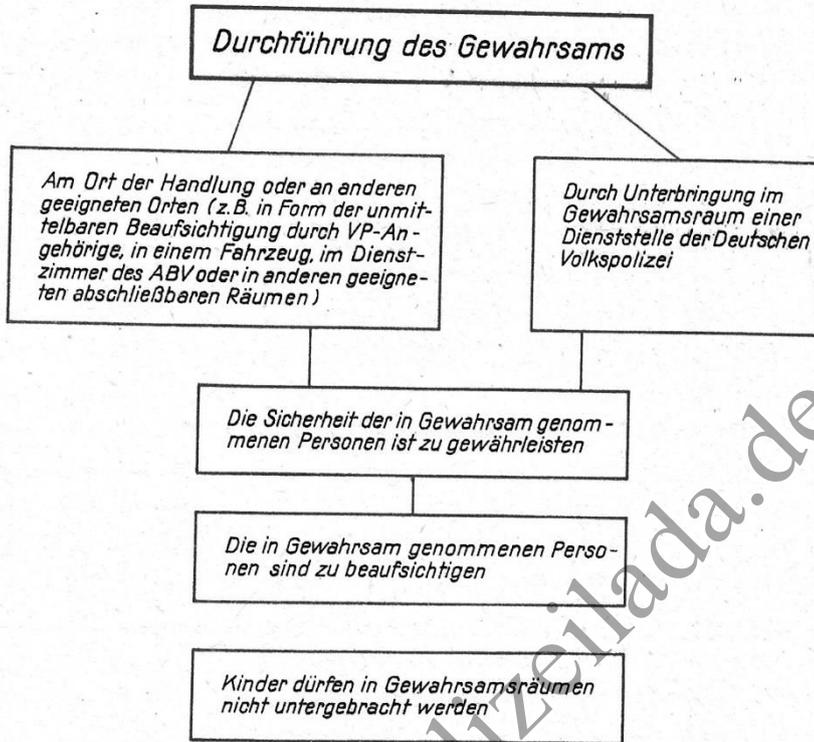
entlassen / ~~in die UHA/StVA~~ ~~überführt. *)~~

Hoffmann, Ltjn. d. VP
.....
Name, Dienstgrad
des für Entlassung bzw. Übergabe
Verantwortlichen

.....
Name, Dienstgrad
des Übernehmenden

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3



Anlage 4

Ausweisungsgewahrsam nach der Verordnung über den Aufenthalt von Ausländern im Gebiet der DDR

